



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG**

Genehmigungsbescheid

Az. 900-0255642-0001/IBG-0005-G0009/22-Bu

Vom 04.04 2022

Auf Antrag der

Firma

Spenner GmbH & Co.KG

Bahnhofstraße 20

59597 Erwitte

vom 12.11.2021, persönlich übergeben am 17.11.2021, zuletzt vervollständigt mit Posteingang vom 27.01.2022.

wird die Genehmigung gemäß § 16 (1) in Verbindung mit § 16 (2) des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG)**

für die Errichtung und den Betrieb eines Tanklagers zur Annahme, Lagerung und Verwendung flüssiger Ersatz- bzw. Sekundärbrennstoffe mit der Abfallschlüsselnummer 190208* an der Hauptflamme sowie am Calcinator der Drehofenanlage 2

am Standort in 59597 Erwitte, Bahnhofstrasse 20, Gemarkung Erwitte, Flur 14, Flurstück 113

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- I. Genehmigungsumfang**
- II. Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen**
- III. Nebenbestimmungen und Hinweise**
 - 1. Allgemeines
 - 2. Nebenbestimmungen zum Lärmschutz
 - 3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
 - 4. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme
 - 5. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
 - 6. Nebenbestimmungen zur Bauordnung
 - 7. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 8. Nebenbestimmungen zu AwSV Anlagen
 - 9. Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz
- IV. Hinweise**
- V. Antragsunterlagen**
- VI. Begründung**
- VII. Kostenentscheidung**
- VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen**
- IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Errichtung eines neuen Tanklagers zur Annahme und Lagerung von flüssigen Ersatz- bzw. Sekundärbrennstoffen im Werksteil Diamant, bestehend aus:

- 4 einwandigen, stehenden Lagertanks aus Stahl mit einem Nennvolumen von jeweils 105 m³ (maximales Füllvolumen von 100 m³), aus C-Stahl S235JR, alle Tanks sind mit einem Rührwerk ausgerüstet,
- Begleitheizung in einem Tank für eine Lagertemperatur von bis zu 100 °C
- einem im Boden eingelassener Auffangraum aus flüssigkeitsdichtem Beton, mit den zur Förderung des Brennstoffs erforderlichen Pumpen sowie einer fest installierten Schaumlöschanlage, nicht überdachte Tanklagerauffangwanne aus FD-Beton gemäß DAfStb-Richtlinie sowie TRwS 786, Rückhaltevolumen ca. 171 m³, inkl. Pumpensumpf, Entwässerung nach Kontrolle in öffentlichen Kanal, 2 Entladepumpen, 4 Brennerpumpen
- überdachter Tankwagen Entleerplatz aus FD-Beton gemäß DAfStb-Richtlinie sowie TRwS, fugenlos, das Mindestrückhaltevolumen ca. 10,5 m³ wird durch den Überlauf in das Tanklager gewährleistet, inkl. Pumpensumpf mit Überlauf in Auffangwanne Tanklager,
- Befüll-/Entleerleitungen aus C-Stahl P235GH.

Die Verwendung von flüssigen Ersatz- bzw. Sekundärbrennstoffen erfolgt in der Drehofenanlage 2, wobei sich der maximal genehmigte Sekundärbrennstoffanteil von 80 % der Feuerungswärmeleistung nicht erhöht.

Bei den beantragten flüssigen Sekundärbrennstoffen handelt es sich um folgende Abfälle:

Flüssige Ersatzbrennstoffe aus Abfällen (190208*):

Bei diesem Abfall handelt es sich um einen Ersatzbrennstoff, der in Abfallbehandlungsanlagen gezielt aus verschiedenen flüssigen Abfällen entsprechend den Qualitätsvorgaben hergestellt wird. Der Großteil beinhaltet Lösemittelabfälle. Des Weiteren können Reaktions- und Destillationsrückstände, Abfälle aus Raffinerien, Treibstoffe, Farben und Lacke, Öle und Fette enthalten sein.

Abfallschlüssel, die in den flüssigen Sekundärbrennstoff (190208*) eingehen:

Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse:

- 020302 Abfälle von Konservierungsstoffen
- 020303 Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
- 020304 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

020299 Abfälle a. n. g.

Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao):

020702 Abfälle aus der Alkoholdestillation

020703 Abfälle aus der chemischen Behandlung

020704 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

Abfälle aus der Holzkonservierung:

030201* halogenfreie organische Holzschutzmittel

Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie:

040109 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish

Abfälle aus der Textilindustrie:

040214* Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten

Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse:

050103* Bodenschlämme aus Tanks

050105* verschüttetes Öl

050106* ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung

050112* säurehaltige Öle

Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien

070104* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

070108* andere Reaktions- und Destillationsrückstände

Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern

070204* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

070208* andere Reaktions- und Destillationsrückstände

Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)

070304* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

070308* andere Reaktions- und Destillationsrückstände

Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden

070404* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

070408* andere Reaktions- und Destillationsrückstände

Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika

- 070504* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 070508* andere Reaktions- und Destillationsrückstände

Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln

- 070604* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 070608* andere Reaktions- und Destillationsrückstände

Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.

- 070704* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 070708* andere Reaktions- und Destillationsrückstände

Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken

- 080111* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 080113* Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 080115* wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 080117* Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 080121* Farb- oder Lackentfernerabfälle
- 080199 Abfälle a. n. g.

Abfälle aus HZVA von Druckfarben

- 080312* Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 080314* Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
- 080315 Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
- 080319* Dispersionsöl
- 080399 Abfälle a. n. g.

Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)

- 080409* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 080411* klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 080413* wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 080415* wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 080417* Harzöle

Abfälle aus der fotografischen Industrie

090103* Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis

Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie

100211* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung

Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie

100327* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung

Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie

100409* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung

Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie

100508* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung

Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie

100609* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung

Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie

100707* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung

Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie

100819* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung

Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

120106* halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)

120107* halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)

120108* halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen

120109* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen

120110* synthetische Bearbeitungsöle

120114* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten

120115 Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen

120119* biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle

Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)

120301* wässrige Waschflüssigkeiten

120302* Abfälle aus der Dampfentfettung

Abfälle von Hydraulikölen

- 130105* nichtchlorierte Emulsionen
- 130109* chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
- 130110* nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
- 130111* synthetische Hydrauliköle
- 130112* biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
- 130113* andere Hydrauliköle

Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen

- 130204* chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
- 130205* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
- 130206* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 130207* biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 130208* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle

Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen

- 130306* chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
- 130307* nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
- 130308* synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 130309* biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 130310* andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle

Bilgenöle

- 130401* Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
- 130402* Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
- 130403* Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt

Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern

- 130501* feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
- 130502* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
- 130503* Schlämme aus Einlaufschächten
- 130506* Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
- 130507* öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
- 130508* Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern

Abfälle aus flüssigen Brennstoffen

- 130701* Heizöl und Diesel
- 130702* Benzin
- 130703* andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)

Ölabfälle a. n. g.

- 130801* Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
- 130802* andere Emulsionen
- 130899* Abfälle a. n. g

Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen

- 140603* andere Lösemittel und Lösemittelgemische
- 140605* Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten

Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)

- 160113* Bremsflüssigkeiten
- 130114* Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse

- 160305* organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)

- 160708* ölhaltige Abfälle

Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)

- 190207* Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
- 190208* flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 190210 brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen

Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.

- 190809 Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
- 190810* Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen

Abfälle aus der Altölaufbereitung

- 191103* wässrige flüssige Abfälle

Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

- 200108 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 200113* Lösemittel
- 200125 Speiseöle und -fette
- 200126* Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen

Die Anlieferung erfolgt mittels LKW, Entladung in die Tanks erfolgt auf überdachtem Abfüllplatz

Über je zwei redundante Pumpen – beheizt und unbeheizt – wird der Brennstoff aus den Tanks zur Verbrennung in der Hauptflamme oder im Calcinator geleitet. Dazu

werden zwei Leitungen, eine beheizt, eine unbeheizt vom Tankplatz zum Brennerstand verlaufend installiert. Diese teilen sich jeweils zum Hauptbrenner und zum Calcinator auf.

II. Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

- Eignungsfeststellung nach § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) gemäß § 41 Abs. 3 AwSV für das Tanklager inklusive Brennerleitungen
- Baugenehmigung
- Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel / Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für die Errichtung und den Betrieb

Die neu geplante Anlage muss innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.5 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so ist der Bezirksregierung Arnsberg der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung in

Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

Soweit die vorgenannten Angaben und Unterlagen zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht abschließend vorgelegt werden können, sind sie unverzüglich nachzureichen.

2. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz

- 2.1 Die von der Genehmigung umfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitungen folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe – gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des nach Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

IP1 Lipperweg 47	55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts (WA)
IP 2 Reddagstraße 42	55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts (WA)
IP 4 Schillerstraße 27	50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts (WR)
IP 5 Goetheweg 11	50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts (WR)

Für die in Rede stehenden Betriebseinrichtungen bedeutet dies, dass die hiervon ausgehenden Teilbelastungen die o.g. Immissionsrichtwerte tagsüber um mindestens 10 dB(A) tagsüber und nachts um mindestens 6 dB(A) unterschreiten müssen.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 h und endet um 06.00 h. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt. Die Geräuschimmissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für die als WA und WR eingestuften Immissionsaufpunkte

- an Werktagen in den Zeiten von
06.00 h bis 07.00 h
20.00 h bis 22.00 h sowie
- An Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von
06.00 h bis 09.00 h,
13.00 h bis 15.00 h und
20.00 h bis 22.00 h

durch einen Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB(A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB(A)

überschreiten.

2.2. Die Anlage und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

2.3 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 2.1. genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG u.V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen. Mit der Durchführung der Messungen ist zu gegebener Zeit eine unabhängige geeignete Messstelle zu beauftragen.

Die zur Zeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

2.4 Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 2.3 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg in einfacher Ausfertigung per elektronischer Post als pdf-Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von

Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

3. . Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

3.1. Nebenbestimmungen zur Begrenzung der Emissionen zum Einsatz flüssiger Ersatz- bzw. Sekundärbrennstoffen:

Gemäß Genehmigungsbescheid - 53-Ar-0144/15/2.3.1-Me - vom 30. Mai 2016 gelten die dort festgesetzten Emissionsgrenzwerte fort.
Durch die Inbetriebnahme der Genehmigung 53-Ar-0140/12/0203.1 vom 21.03.2013 im Jahre 2019 wurde einige Grenzwerte verschärft.

Zusätzlich gelten die Ausnahmegenehmigungen

- 900-0255642-0001/IBÜ-0005-Me vom 05.12.2018 für Ammoniak und Kohlenmonoxid sowie
- 900-0255642-0001/IBÜ-0006-Me vom 19.03.2019 für Quecksilber

fort.

Die gutachterliche Stellungnahme des VDZ, Dr. Schäfer A-2021/0759 vom 15.06.2021 zu den emissions- und immissionsseitigen Auswirkungen des geplanten Einsatzes von flüssigen Sekundärbrennstoffen ist zu berücksichtigen.

1. Gehandhabte Stoffe auf der Einsatzseite ⁽¹⁶⁾: (Einsatzstoffe, Zusatzstoffe, Brennstoffe, Neben- und Zwischenprodukte, Abfälle) insbesondere für flüssige Sekundärbrennstoffe 190208*:

Stoffstrom Nr. gemäß Fließbild	Bezeichnung des Stoffes / Gemisches bei Abfällen auch Abfallschlüssel ⁽¹⁷⁾	Menge des Stoffes pro Zeiteinheit ⁽¹⁸⁾ [z. B. kg/h, m ³ /h] bzw. max. Lagermenge [z. B. kg]	Zusammensetzung ⁽¹⁹⁾	
			Inhaltsstoffe	Anteil [z. B. Gew.%, mg/l] (Maximal- wert)

140.1	flüssige Sekundärbrennstoffe 190208*-flüssige, brennbare Stoffe, die gefährliche Stoffe ent- halten		Unterer Heizwert	mindestens 17 MJ/kg
			Cl	1 %
			S	2 %
			Cd	9 mg/kg
			Tl	2 mg/kg
			Hg	1,2 mg/kg
			As	13 mg/kg
			Co	12 mg/kg
			Ni	100 mg/kg
			Sb	120 mg/kg
			Pb	400 mg/kg
			Cr	250 mg/kg
			Cu	700 mg/kg
			Mn	500 mg/kg
			V	25 mg/kg
			Sn	70 mg/kg
			PCB	<50 mg/kg
			PCDD/PCDF	<15 µg/kg
180	Reduktionsmittel (SNCR-Anlage)	0,1 - 1 m ³ /h	Harnstoff, Ammoniak	

4. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme

Die Überwachung der flüssigen Sekundärbrennstoffe hat analog der im Widerspruchsbescheid 56.8851.2.3-G 27/94 vom 24.09.1997 und der Genehmigung 55.8851.2.3-G 25/07 vom 19.11.2007 festgelegten Bestimmungen zu erfolgen. Bei erstmaliger Anlieferung durch einen Lieferanten ist eine Deklarationsanalyse mit dem Heizwert, den Konzentrationen der Schwermetalle, die einem Grenzwert unterliegen, sowie von Chlor und Schwefel beigefügt beizufügen und jährlich zu erneuern. Je Lieferung ist eine Rückstellprobe von mindestens 500 g zu entnehmen. Bei erster Anlieferung ist für die in der Deklarationsanalyse genannten Parameter eine Kontrollanalyse durchzuführen. Die Analyse ist je Lieferant alle 400 t zu wiederholen.

5. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

5.1 Das dem Antrag beigefügte Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros Inburex Consulting, August-Thyssen-straße 1, 59067 Hamm, Bericht Nr. BS/15425/21 vom 21.01.2022 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden.

6. Nebenbestimmungen zur Bauordnung

- 6.1. Der Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten.
- 6.2. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde ein von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellter oder geprüfter Standsicherheitsnachweis vorzulegen.
- 6.3. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde die Sachverständigenbescheinigung für die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen.
- 6.4. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde die schriftliche Erklärung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach sie/er zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung zur Standsicherheit beauftragt wurde, vorzulegen.
- 6.5. Spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, dass das Bauvorhaben entsprechend dem Standsicherheitsnachweis errichtet oder geändert wurde.

7 Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 7.1. Die Entladevorgänge dürfen nur unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenen Personen erfolgen. Entstandene Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 7.2. Die Tankwanne und die Ableitfläche des Entleerplatzes sind stets sauber und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 7.3. Gegebenenfalls auftretende Leckagen sind mit ständig vorzuhaltendem geeignetem Bindemittel zu binden, aufzunehmen und einer kontrollierten Entsorgung zuzuführen.
- 7.4. Die Anlagen sind entsprechend den geprüften Antragsunterlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
- 7.5. Die Herstellung der Tankwanne und der TKW-Ableitfläche hat durch einen Fachbetrieb gem. § 62 AwSV zu erfolgen. Die hergestellte Betongüte ist vom ausführenden Bauunternehmen, sowie einer hierfür anerkannten Überwachungsstelle gemäß DIN 1045-3 zu überprüfen und zu bestätigen. Der von der anerkannten Überwachungsstelle angefertigte Überwachungsbericht ist der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

- 7.6. Mechanische oder chemische Beschädigungen der Ableitfläche und der Auffangwanne sind unverzüglich und fachgerecht zu beheben.
- 7.7. Bei der Herstellung der Ableitfläche des TKW-Entleerplatzes und der Auffangwanne des Tanklagers dürfen nur Fugenbleche nach DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdende Stoffen“ verwendet werden. Die Fugenausbildung und –abdichtung sind nach Teil 1 der DAfStb-Richtlinie durchzuführen. Alternativ können Fugenabdichtungssysteme gemäß den Zulassungsgrundsätzen oder Prüfprogrammen des DIBt „Fugenabdichtungssysteme in LAU-Anlagen“ (Fugendichtstoffe, Fugenbänder, aufgeklebte Fugenbänder) verwendet werden. Bei der Verwendung von Fugendichtstoffsystemen sind bei der Anlage fünf Jahre nach Einbau jährliche Kontrollen durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV auf Schäden vorzunehmen.
- 7.8. Die Vorgaben sowie Hinweise und Auflagen für Bau und Betrieb des Tanklagers, welche im Gutachten zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG „Tanklager für flüssige Sekundärbrennstoffe (SBS)“ vom 28.09.2021 des AwSV-Sachverständigen Dr. Uwe Nachstedt aufgeführt sind, sind zu beachten und einzuhalten.
- 7.9. Mindestens einmal wöchentlich und nach Starkregenereignissen ist der Pumpensumpf der Tankwanne auf angesammeltes Niederschlagswasser hin zu kontrollieren. Unbelastetes Niederschlagswasser ist nach Kontrolle in die öffentliche Kanalisation zu entsorgen. Bei der Einleitung in den Abwasserkanal sind die Einleitwerte der örtlichen Entwässerungssatzung einzuhalten.
- 7.10. Werden bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 AwSV erhebliche Mängel festgestellt, dürfen diese Anlagen nicht betrieben werden, bis der festgestellte Mangel behoben und in einer Nachprüfung die Mängelfreiheit belegt wurde.
- 7.11. Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen des Brandschutzkonzeptes für die „Errichtung einer Tankanlage zur Lagerung und Verwendung von flüssigen Sekundärbrennstoffen bei der Spenner GmbH & Co. KG, Erwitte“ (Bericht-Nr.: BS/15425/21) der INBUREX Consulting sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 7.12. Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen Anlagenteilen (z.B. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, CE-Kennzeichen etc.) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.

- 7.13. Zum Schutz gegen mechanische Beschädigungen ist im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrerschutz in ausreichendem Abstand von Behältern, oberirdischen Rohrleitungen, Armaturen etc. vorzusehen.
- 7.14. Die technischen Sicherheitseinrichtungen sind gemäß den Zulassungen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu warten.
- 7.15. Bei Abfüllvorgängen ist unterhalb der Kupplungsverbindung TKW – Abfüllschlauch eine mobile Auffangwanne zur Aufnahme von Tropfverlusten aufzustellen.
- 7.16. Rohrleitungen, die mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt sind, sind beständig und gegen die eingesetzten Medien sowie gegen Innen- und Außenkorrosion auszuführen. Einwandige Rohrleitungen zur Beförderung von Stoffen der WGK 2 und 3 sind, sofern sie nicht innerhalb eines Auffangraumes verlaufen, entsprechend der TRwS 780-1 bzw. TRwS 780-2 auszuführen.
- 7.17. Unterirdische Rohrleitungen sind nur zulässig, wenn sie in Schutzrohren verlegt, als Saugleitungen ausgebildet oder einen gleichwertigen technischen Aufbau besitzen.
- 7.18. Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden, Böden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle, insbesondere auch der Rückhalteeinrichtungen, durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich ist. Ggf. sind entsprechende Leckerkennungssysteme in Abstimmung mit dem AwSV- Sachverständigen einzubauen.
- 7.19. Unterhalb von Pumpen, die gemäß TRwS 780 als nicht dauerhaft dicht eingestuft sind, sind ausreichend bemessene Tropfwannen zur Aufnahme von Tropfverlusten anzubringen.

8. Nebenbestimmungen zu AwSV-Anlagen

Allgemeine Nebenbestimmungen

- 8.1. Die Auffangräume der Anlagen sind stets sauber und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 8.2. Die technischen Sicherheitseinrichtungen (z.B. Überfüllsicherungen) sind gemäß den Zulassungen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu warten.

- 8.3. Die Dichtheit der Anlagen ist regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat auf Mängel zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln sind diese umgehend zu beheben.
- 8.4. Unterhalb von Pumpen, die gemäß TRwS 780 als nicht dauerhaft dicht eingestuft sind, sind ausreichend bemessene Tropfwannen zur Aufnahme von Tropfverlusten anzubringen.
- 8.5. Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen Anlagenteilen (z.B. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, CE-Kennzeichen etc.) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
- 8.6. Die technischen Sicherheitseinrichtungen sind gemäß den Zulassungen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu warten.

9. Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz

- 9.1. Nach der vorliegenden landschaftsrechtlichen Eingriffsbeurteilung werden durch das o.g. Vorhaben insgesamt 460 m² Rasenfläche versiegelt. Das dadurch entstehende Kompensationsdefizit von 902 Punkten soll durch eine Abbuchung vom Ökokonto der Fa. Spenner ausgeglichen werden.
- 9.2. Die im Formular zur Artenschutzvorprüfung und in der UVP-Vorprüfung erwähnten zwei Bäume, die entfernt werden müssen, werden in der Eingriffsbewertung nicht berücksichtigt. Daher ist neben der Abbuchung der Ökopunkte eine Ersatzpflanzung zweier Bäume einer heimischen Art auf dem Werksgelände der Fa. Spenner erforderlich, damit der Eingriff als ausgeglichen gelten kann.
- 9.3. Die Entfernung von Gehölzen bzw. Vegetationsrückschnitte sind ausschließlich zulässig zwischen Anfang Oktober und Ende Februar (außerhalb der Hauptbrutzeit, gem. § 39 BNatSchG). Der naturschutzrechtliche Ausgleich dieses Eingriffs ist gemäß der den Antragsunterlagen beiliegenden landschaftsrechtlichen Eingriffsbeurteilung durchzuführen. Außerdem ist als Ersatzmaßnahme die Pflanzung zweier Bäume heimischer Arten auf dem Werksgelände der Fa. Spenner in Erwitte vorzunehmen.
- 9.4. Der Ausgleich durch die Abbuchung von 920 Ökopunkten vom Ökokonto der Fa. Spenner ist durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest nachzuweisen. Diese Bestätigung ist vor Beginn der Baumaßnahme der höheren Naturschutzbehörde vorzulegen.
- 9.5. Die Ersatzmaßnahme (-pflanzung) muss spätestens in der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode durchgeführt werden, sie ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten; die Pflanzungen sind bei Verlust zu ersetzen.

IV. Hinweise:

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BlmSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BlmSchG).
2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs.1 BlmSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs.1 Nr.1 BlmSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Die Errichtung, Änderung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Inbesondere sind zu beachten:

- a) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV.NRW.S.255/SGV.NRW.232) in der zur Zeit geltenden Fassung mit den dazu zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften;

- b) Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl.I S.2585) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- c) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 (GV.NRW.S.926/SGV.NRW 77) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- d) Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL) Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14.10.1992 – II A 5 -190.6 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Hinweise AwSV:

1. Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 sind zu beachten und einzuhalten:

Prüfung vor Inbetriebnahme:

Tanklager für flüssige Sekundärbrennstoffe (SBS) inkl. Rohrleitungen, Pumpen etc.

Wiederkehrende Prüfung:

Tanklager für flüssige Sekundärbrennstoffe (SBS) inkl. Rohrleitungen, Pumpen etc.

Bei Stilllegung und wesentlicher Änderung:

Tanklager für flüssige Sekundärbrennstoffe (SBS) inkl. Rohrleitungen, Pumpen etc.

Auf die Nachprüfung der Anlage nach einjähriger Betriebszeit gemäß Fußnote 3 der Anlage 5 AwSV wird hingewiesen.

Hinweis: Die Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 46 AwSV darf nicht von demselben Sachverständigen durchgeführt werden, der das Gutachten im Rahmen der Eignungsfeststellung gemäß § 41 (2) AwSV erstellt hat.

2. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 AwSV eine Anlagendokumentation für die AwSV-Anlagen zu erstellen und aktuell zu halten. Die Anlagendokumentation ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen, § 43 Abs. 3 AwSV.
3. Gemäß § 44 Abs. 1 AwSV hat der Betreiber zu jeder AwSV-Anlage eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die

Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal gem. § 44 Abs. 3 AwSV jederzeit zugänglich sein.

4. Das Betriebspersonal ist unter anderem auf der Grundlage der unter Hinweis 3 genannten Betriebsanweisungen mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
5. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage gem. § 24 Abs. 1 Satz 2 AwSV unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht unerheblichen Menge ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dez.52, Fachbereich AwSV – gem. § 24 Abs. 2 Satz 1 AwSV unverzüglich anzuzeigen.

6. Auf die Fachbetriebspflicht gemäß § 45 AwSV wird hingewiesen. Die entsprechenden Nachweise sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
7. Bei der Herstellung der Auffangwanne und der Ableitfläche sind insbesondere die Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe DWA-A 779 und 786 zu beachten und einzuhalten.
8. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat, auf Dichtheit der Anlagen (u.a. Risse in Auffangräumen, Flankenablösungen von Fugen) und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zu überprüfen. Festgestellte Mängel (z.B. Risse, defekte Fugen) sind unverzüglich und soweit nach § 45 Abs. 1 AwSV erforderlich durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beheben. Die Prüfungen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
9. Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
10. Auf die Fachbetriebspflicht bei der Errichtung von Dichtflächen z.B. nach DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (unabhängig von der Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV) wird hingewiesen.

11. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Darüber hinaus hat der Betreiber das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 der AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Auf das Anbringen des Merkblattes kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind.
12. Die Errichtung, Änderung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Hinweise zum Arbeitsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung, mit der darin eingeschlossenes Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung für die Errichtung einer Tankanlage zur Verwendung von flüssigen Sekundärbrennstoffen, bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie nachfolgende Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

1. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2 Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 und 17 BetrSichV).
2. Die Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Änderung der Anlage begonnen, die Änderung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund verlängert werden (§ 18 Abs. 6 Betriebssicherheitsverordnung –BetrSichV-).
3. Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).
4. Am Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen – mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1.	Anschreiben vom 12.11.2021 zuletzt ergänzt am 21.01.2022	2 Blatt
2.	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
3.	Antragsformular 1	2 Blatt
4.	Topographische Karte	4 Blatt
5.	Grundkarte	2 Blatt
6.	Lageplan	1 Blatt
7.	Vorhabensbeschreibung	2 Blatt
8.	Liste der Abfallschlüssel	5 Blatt
9.	Fließbild Drehofenanlage Diamant	4 Blatt
10.	Fließbild der Tankanlage und Betriebsbeschreibung	24 Blatt
11.	Erläuterungsbericht	8 Blatt
12.	Angaben zur Zusammensetzung der Abfälle	2 Blatt
13.	Gutachterliche Stellungnahme Immissionsschutz	12 Blatt
14.	Gutachterliche Stellungnahme AwSV	17 Blatt
15.	Brandschutzkonzept	42 Blatt
16.	Explosionsschutzkonzept	54 Blatt
17.	Prüfbericht gemäß § 18 BetrSichV	2 Blatt
18.	Stellungnahme LANUV zur störfallrechtlichen Einordnung	3 Blatt
19.	Angaben zur UVP-Vorprüfung	4 Blatt
20.	Formulare 2-8	26 Blatt
21.	Zustimmung des Betriebsrates	1 Blatt
22.	Bauantragsunterlagen	22 Blatt
23.	Lageplan und Baubeschreibung Entwässerung	6 Blatt
24.	Zweite Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts	15 Blatt
25.	Zertifikat DIN EN ISO 14001	2 Blatt

VI. Begründung

Die Antragstellerin betreibt in 59597 Erwitte, Bahnhofstraße 20 eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zement mit einer Produktionsleistung von 500 t oder mehr je Tag.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Der Antrag vom 12.11.2021, persönlich übergeben am 17.11.2021, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 24.01.2022, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zum Errichtung und Betrieb eines Tanklagers zur Annahme, Lagerung und Verwendung flüssiger Ersatz- bzw. Sekundärbrennstoffe mit der Abfallschlüsselnummer 19 02 08* an der Hauptflamme sowie im Calcinator der Drehofenanlage 2.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 (1) BImSchG in Verbindung mit § 16 (2) BImSchG und ist im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG zu genehmigen.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 (Abs. 2) der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren- 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 26.02.2022 im Amtsblatt Nr. 08/2022 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht.

Eignungsfeststellungen gemäß § 63 WHG

Der Antragsteller beantragt die Errichtung und den Betrieb einer Lager- und Abfüllanlage für flüssige Sekundärbrennstoffe, für die aufgrund der Gefährdungsstufe D eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG erforderlich ist (diese wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gem. § 13 BImSchG einkonzentriert).

Bei der Anlage handelt es sich aufgrund der Lagermengen und der WGK 3 um eine Anlage der Gefährdungsstufe D. Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe oder Teile von ihnen dürfen grundsätzlich nur nach wasserrechtlicher Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) i.V.m. § 42 AwSV errichtet, unterhalten und betrieben werden. Ausnahmen vom Erfordernis der Eignungsfeststellung regelt neben dem § 63 Absatz 2 und 3 WHG der § 41 AwSV.

Die vier Lagertanks dienen der Lagerung von verschiedenen flüssigen Sekundärbrennstoffen mit der WGK 3. Die Tanks besitzen jeweils ein maximales Füllvolumen von 100 m³.

Die geplanten Lagertanks bestehen aus C-Stahl S235JR. Die Nachweise über die Beständigkeit von C-Stahl S235JR gegenüber den eingesetzten Lösemitteln werden vor Inbetriebnahme der Anlage durch den AwSV-Sachverständigen geprüft.

Die Lagertanks werden drucklos betrieben und besitzen eine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt (Zulassung Nr. Z-38.11-313 oder vergleichbar) oder werden gemäß Druckgeräteverordnung als Druckgeräte ausgeführt sowie mit einer entsprechenden CE-Kennzeichnung versehen (Nr. B 3.2.2.4 VV TB NRW).

Die Tanks werden mit einer Überfüllsicherung mit allgemeiner bauaufsichtlichen Zulassung ausgerüstet, welche ein Überfüllen der Tanks zuverlässig verhindert. Zusätzlich besitzen die Tanks eine Füllstandmessung mit einem Max-Alarm (90%), bei dem der Befüllvorgang durch schließen der Schnellschlussventile und Abschalten der anlagenseitigen Entladepumpe automatisch unterbrochen wird.

Für den Fall einer Behälterleckage steht eine nicht überdachte Auffangwanne mit einem Volumen von rund 171 m³ zuzüglich Pumpensumpf zur Verfügung. Die Auffangwanne wird entsprechend TRwS 786 aus beständigem, flüssigkeitsdichten FD-Beton gemäß DAfStb-Richtlinie BUmwS ausgeführt. Ggfs. erforderliche Fugen die mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden können, werden ebenfalls gemäß TRwS 786 ausgeführt.

Das Rückhaltevolumen der Auffangwanne ist ausreichend, um das größte Behältervolumen von 100 m³ inkl. des entsprechend TRwS 779 erforderlichen Rückhaltevolumens für Niederschlagswasser (7,1 m³) sicher zurück halten zu können.

Der vollständig überdachte TKW-Entleerplatz wird entsprechend der TRwS 786 aus FD-Beton gemäß DAfStb-Richtlinie ausgeführt und grenzt direkt an die Auffangwanne der Lagertanks an. Der Entleerplatz wird als fugenlose Ableitfläche mit umlaufender Aufkantung und Gefälle zu einem Pumpensumpf ausgeführt. Der Pumpensumpf besitzt einen Überlauf in die Auffangwanne der Lagertanks. Kleinere Leckagen können direkt aus dem Pumpensumpf des Entleerplatzes entfernt werden, bei größeren Leckagen dient die Auffangwanne des Tanklagers als Rückhaltung. Das

nach TRwS 785 erforderliche Rückhaltevolumen bei Abfüllvorgängen von 10,5 m³ kann sicher zurückgehalten werden.

Die Entwässerung der Auffangwannen erfolgt nach vorheriger Kontrolle mittels Tauchpumpe und Rohrleitung in die öffentliche Kanalisation.

Die Rohrleitungen sind ausschließlich in beständigem C-Stahl P235GH ausgeführt und entsprechen in ihrer Ausführung den Anforderungen der TRwS 780-1.

Die Nachweise bzgl. Beständigkeit der eingesetzten Materialien, Standsicherheit etc. werden dem AwSV-Sachverständigen spätestens zur Inbetriebnahmeprüfung vorgelegt.

Für die Anlage ist aufgrund der Lagermengen eine Löschwasserrückhaltung gemäß LÖRüRL erforderlich. Im Brandfall wird im Tanklager mit Schwertschaum gelöscht. Die Rückhaltung erfolgt innerhalb der Tanktasse, ein Freiboard von 0,3 m (gemäß LÖRüRL) ist vorhanden.

Aus Sicht der AwSV werden bei dem Tanklager für flüssige Sekundärbrennstoffe (SBS) alle Anforderungen des § 17 und § 18 AwSV erfüllt.

Gegen die geplante Errichtung und den Betrieb bestehen aus Sicht der AwSV und der Löschwasserrückhaltung grundsätzlich keine Bedenken.

Das Antragsvorhaben wurde durch eine gutachterliche Stellungnahme des Dr. Uwe Nachstedt der Sachverständigenorganisation horst weyer und partner gmbh vom 25.10.2021 (Projekt-Nr. WY 21 F0018) hinsichtlich seiner wasserrechtlichen Eignung geprüft und unter den genannten Auflagen als geeignet und genehmigungsfähig erachtet.

Die den Antragsunterlagen beigefügten Unterlagen und Ergänzungen weisen nach, dass gegen die Erteilung einer Eignungsfeststellung keine Bedenken bestehen, wenn die aufgeführten Bemerkungen, Hinweise und Auflagen beachtet und eingehalten werden.

Die Grundsatzanforderungen des § 17 sowie die Anforderungen an die Rückhaltung gemäß § 18 AwSV werden erfüllt. Die Funktionsfähigkeit des Systems wird durch Prüfung vor Inbetriebnahme durch AwSV-Sachverständige sichergestellt.

Es ist somit davon auszugehen, dass keine Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft sowie keine schädlichen Verunreinigungen der Gewässer und des Bodens oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen sind.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger

Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Erwitte als
- Planungsbehörde vom 03.12.2021,
- Kreis Soest als
- untere Bauaufsichtsbehörde vom 27.01.2022,
- Brandschutzdienststelle vom 25.01.2022,
- Bezirksregierung Arnsberg
- Dezernat 51 – Naturschutz- und Landschaftsschutz vom 17.12.2022
- Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 30.11.2021
- Dezernat 52 – AZB vom 02.02.2022
- Dezernat 54 – Wasserwirtschaft vom 01.12.2021
- Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 09.12.2021

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Planungsrecht

Das Genehmigungsvorhaben liegt in einem Gebiet, das im Flächennutzungsplan als Gewerbefläche ausgewiesen ist. Ein Bebauungsplan besteht nicht. Das Vorhaben liegt planungsrechtlich im Außenbereich. Hierbei handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich, das nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 Baugesetzbuch zu beurteilen ist. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die ausreichende Erschließung ist gesichert. Über die Zulässigkeit hat die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde zu entscheiden (§ 36 Abs. 1 Baugesetzbuch). Die Stadt Erwitte hat am 03.12.21 ihr Einvernehmen erklärt.

Planungsrechtlich bestehen somit keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen nötig sind, sind insbesondere
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBl. S. 511)

zu berücksichtigen.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Gesamtkosten der Errichtung/Änderung der Anlage wird mit 3.522.400 € angegeben.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1 b)

$$2750+0,003 \times (E-500\,000)$$

Und somit 11.817,20 €

Ermäßigung

Da der Betreiber der Anlage über nach DIN EN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a0.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 8.272,04 €

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

8.272,04 €

=====

(in Worten: achttausendzweihundertzweiundsiebzig Euro und vier Cent)

festgesetzt.

Anmerkungen:

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

VIII. Abkürzungsverzeichnis/ Rechtsgrundlagen

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

41. BImSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

BNatSchG:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

ERVVO VG/FG:

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Landes Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/FG)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Im Auftrag

(Busche)

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:
<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.